



**GEMEINDE
RIGGISBERG**

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Verordnung über den Friedrich Kopp-Fonds der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat

28. Januar 2012

Inkraftsetzung

1. Januar 2013

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- Gemeindeschreiberei Riggisberg
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Gestützt auf Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Riggisberg folgende

Verordnung über den Friedrich Kopp-Fonds der Einwohnergemeinde Riggisberg

Artikel 1

Ursprung des Fonds

Der heutige Friedrich Kopp-Fonds ist aus der Zusammenlegung des Friedrich Kopp-Fonds, des Fonds Gemeindebibliothek, der Klassenkasse Schule Rüti und des Schulleiterfonds Real- und Sekundarschule entstanden.

Artikel 2

Speisung des Fonds

¹ Das Kapital von 100'000.00 Franken darf nicht vermindert werden.

² Der Fonds ist mit den Zinserträgen, Zuwendungen/Spenden, Sammelaktionen, Erträge aus der Papiersammlung der Schulklassen sowie Entschädigungen aus Arbeiten für Dritte durch die Schulklassen (z.B. Bergrennen) zu äufnen.

Artikel 3

Anlage Fondsvermögen

Das Fondsvermögen ist in sicheren Werten anzulegen. Aktien, Kassenscheine, etc., welche zur Zeit der Vermögensübergabe vorhanden waren, dürfen beibehalten werden. Über die Anlageform entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 4

Zweckbestimmung

¹ Der Zins und das Kapital können unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 1 wie folgt verwendet werden:

- a) für die Verbilligung der Elternanteile an Schulreisen oder gezielte Exkursionen der Real- und Sekundarschule
- b) für schuleigene Bedürfnisse (Schüleranlässe, Spezialprojekte, Präsente etc.) und für schulinterne Anschaffungen, welche nicht über die Gemeinderechnung finanziert werden.
- c) für die Schul- und Volksbibliothek für Anschaffungen von Anschauungsmaterial, wie Bücher, CD's, Videos, etc. für Weiterbildungszwecke

² Die Kommission Primarstufe entscheidet abschliessend über die Zuwendung der Beiträge an die Klassen.

Artikel 5

Zuständigkeiten

¹ Die Kommission Primarstufe verwaltet die Gelder und verfügt darüber.

² Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Zuweisung des verbleibenden Teils an die Schul- und Volksbibliothek nach Art. 4 lit. c).

Artikel 6

Aufhebung Inkrafttreten

¹ Das Reglement über den Friedrich Kopp-Fonds vom 11. Dezember 2000 sowie das Reglement über den Schulleiterfonds vom 25. Juni 2002 wurden durch die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2012 per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

² Das Fondsreglement Klassenkasse Rüti vom 3. Juni 1999 sowie die Weisung des Gemeinderates für den Fonds Gemeindebibliothek vom 10. Mai 2010 werden per 31. Dezember 2012 aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Verordnung am 28. Januar 2012 gutgeheissen.

GEMEINDERAT RIGGISBERG



Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi
Präsidentin Sekretärin

Riggisberg, 28. Januar 2012